

# ZH\_OBERGERICHT PS250045 vom 2. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250045](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250045)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250045 du 2 juin 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250045 del 2 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 1

Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin wird nicht eingetreten.

### E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebür wird auf CHF 300.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt. Verzichten die Parteien auf eine Begründung des Entscheids, wird die Entscheidgebür auf zwei Drittel ermässigt.

### E. 3

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

### E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin durch Publikation im kantonalen Amtsblatt sowie an die Beschwerdegegnerin und an das Bezirksgericht Zürich je gegen Empfangsschein. Wenn keine Begründung verlangt wird, gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

### E. 5

Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen ab der Zustellung von einer Partei schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine Begründung verlangt wird (Art. 318 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Beschwerde an das Bundesgericht. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: MLaw B. Lakic versandt am: 2. Juni 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.